

- 707 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.13 „Wiesmannstraße“
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 29. April 1996

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.04.96 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.94 (BGBl. I S. 766), i.V.m. den § 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.13 „Wiesmannstraße“ als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 1.709 festgesetzte überbaubare Fläche wird im südlichen Grundstücksbereich - wie im beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragen - erweitert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.13 „Wiesmannstraße“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 2. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.13 „Wiesmannstraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.13 „Wiesmannstraße“ gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

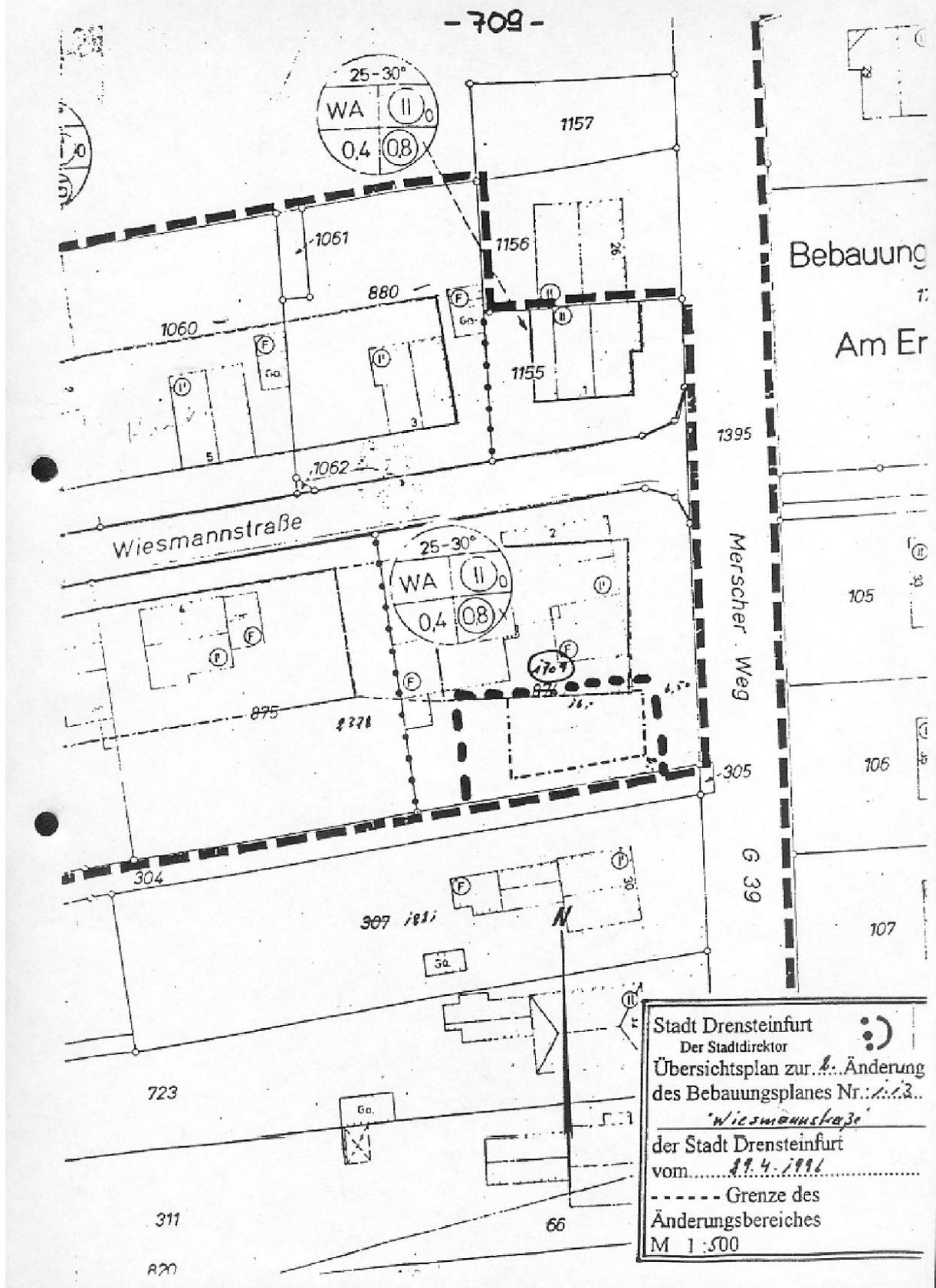
Drensteinfurt, den 29. April 1996



Albert Leifer
Bürgermeister

(113_2.sat)

- 709 -



Bebauung
Am Er

1395

Merscher Weg

305

G 39

Stadt Drensteinfurt
 Der Stadtdirektor
 Übersichtsplan zur 2. Änderung
 des Bebauungsplanes Nr. 1.1.23.
Wiesmannstraße
 der Stadt Drensteinfurt
 vom 11.4.1911
 ----- Grenze des
 Änderungsbereiches
 M 1:500